

Anfrage

Umgang mit der angespannten Parksituation in der Paulsstadt

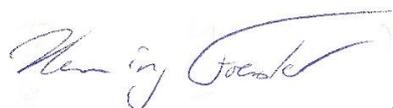
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Die Parksituation in der Paulsstadt ist derzeit sehr angespannt. Durch die geänderte Linienführung der Straßenbahn in der Friedensstraße, die Baumaßnahmen an der Friedensschule, die Vollsperrungen von Franz Mehring Straße und Jungfernstieg etc. steigt der Parkdruck in den angrenzenden Wohngebieten. Daher wäre insbesondere auch seitens des KOD Fingerspitzengefühl im Umgang mit Anwohnerinnen und Anwohnern wünschenswert. Stattdessen werden laut Rückmeldungen an mein Bürgerbüro Knöllchen verteilt und Rückfragen Betroffener nicht immer in angemessener Art und Weise beantwortet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

- 1) Welche Vorkehrungen wurden seitens der Verwaltung getroffen, um den von Baumaßnahmen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern akzeptable Alternativen in örtlicher Nähe anbieten zu können?
- 2) Warum wird das Verbotsschild vor der Friedensschule, welches das Parken unter Verweis auf den Hol- und Bringebereich der Schule zu bestimmten Zeiten untersagt nicht abmontiert, solange die Baumaßnahmen andauern und niemand die Schule besucht?
- 3) Ist es möglich, befristet Parkbegrenzungstreifen in den betroffenen Bereichen aufzubringen, um das bei Fahrzeugen mit auswärtigen Kennzeichen häufiger zu beobachtende Parken über 2 Plätze einzudämmen und so der damit einhergehenden, weiteren Verknappung von Parkplätzen entgegen zu wirken?
 - a) Wenn ja, wann und an welchen Stellen genau?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Ist es zutreffend, dass Parkverstöße von Anwohnerinnen und Anwohnern geahndet werden, während widerrechtlich abgestellte Post- und Paketzustellfahrzeuge etc. nicht sanktioniert werden?
- 5) Falls Frage 3 bejaht wird, wie begründet die Verwaltung die unterschiedliche Herangehensweise des KOD in den betreffenden Fällen?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster

Stadtvertreter

Der Oberbürgermeister

Herrn
Henning Foerster
Mitglied der Stadtvertretung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.071
Telefon: 0385 545-2050
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Dr. Smerdka

Datum
19.05.2025

Anfrage: Umgang mit der angespannten Parksituation in der Paulsstadt

Sehr geehrter Herr Foerster,

in Beantwortung Ihrer Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- 1) Welche Vorkehrungen wurden seitens der Verwaltung getroffen, um den von Baumaßnahmen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern akzeptable Alternativen in örtlicher Nähe anbieten zu können?**

Bei der Anordnung von Straßenraumeinschränkungen infolge von Baumaßnahmen wird darauf geachtet, die Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend zu erhalten, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt. Aufgrund der Vielzahl von Baustellen sind temporäre Einschränkungen jedoch unvermeidlich.

Um den besonders hohen Parkdruck in der Paulsstadt ein wenig auszugleichen, wurde in der gesamten Innenstadt zonenübergreifendes Parken angeordnet. Andere Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

- 2) Warum wird das Verbotsschild vor der Friedensschule, welches das Parken unter Verweis auf den Hol- und Bringebereich der Schule zu bestimmten Zeiten untersagt, nicht abmontiert, solange die Baumaßnahmen andauern und niemand die Schule besucht?**

Die Friedensschule und der Hort hatten auch während der Sanierung der Schule Bedarf für den Hol- und Bringebereich zwecks Nutzung des Frühhortes bzw. des Bringens zur Schulbushaltestelle angemeldet. Mehrere Kontrollen der Hol- und Bringebereiche in jüngster Zeit haben jedoch ergeben, dass diese Möglichkeit nicht genutzt wird. Der Hol- und Bringebereich in der Steinstraße wird daher bis zur Fertigstellung der Friedensschule aufgehoben. Der ausgewiesene Bereich in der Friedensstraße dient zugleich dem Lieferverkehr, insofern ist eine Beschilderungsänderung hier nicht notwendig.

- 3) Ist es möglich, befristet Parkbegrenzungstreifen in den betroffenen Bereichen aufzubringen, um das bei Fahrzeugen mit auswärtigen Kennzeichen häufig zu beobachtende Parken über 2 Plätze einzudämmen und so der damit einhergehenden, weiteren Verknappung von Parkplätzen entgegen zu wirken?**
- a. Wenn ja, wann und an welchen Stellen genau?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Parkbegrenzungstreifen nicht zu einer besseren Auslastung des vorhandenen Parkraums führen. Bei der Aufteilung der Stellplätze mittels Parkbegrenzungstreifen ist die richtlinienkonforme Stellplatzgröße zugrunde zu legen. In der Praxis wird ohne Parkbegrenzungstreifen jedoch meist viel enger und effizienter geparkt.

Das vermeintliche Verschenken von Parkraum, das sich zumeist durch das Parken unterschiedlich langer Kfz ergibt, wird an anderer Stelle durch das engere Parken ohne Begrenzung ausgeglichen. Auf das kostenintensive und aufwendige Markieren mit Parkbegrenzungstreifen wird daher verzichtet.

- 4) Ist es zutreffend, dass Parkverstöße von Anwohnerinnen und Anwohnern geahndet werden, während widerrechtlich abgestellte Post- und Paketzustellfahrzeuge etc. nicht sanktioniert werden?**

Grundsätzlich gilt: Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) werden unabhängig vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeugart geahndet. Das bedeutet, dass sowohl Anwohnerfahrzeuge als auch Fahrzeuge von Zustelldiensten oder anderen Gewerbetreibenden bei Verstößen erfasst werden.

Allerdings sieht die StVO auch Ausnahmen für kurzfristiges Halten zum Zwecke des Be- und Entladens vor. Solche Ausnahmen gelten auch für Liefer- und Paketdienste, sofern die Tätigkeit „unverzögerlich“ erfolgt und das Fahrzeug den Verkehrsfluss oder die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Die Kontrolle erfolgt durch den Kommunalen Ordnungsdienst im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. In der Praxis bedeutet dies, dass Zustellfahrzeuge, die sich klar erkennbar im Ladevorgang befinden, zunächst beobachtet werden. Kommt es hierbei zu Behinderungen oder überschreitet das Halten den zulässigen Rahmen, erfolgt auch hier eine Sanktionierung – beispielsweise ein Verwarngeld oder in schwereren Fällen ein Bußgeld.

- 5) Falls Frage 5 bejaht wird, wie begründet die Verwaltung die unterschiedliche Herangehensweise des KOD in den betreffenden Fällen?**

Die Verwaltung stellt ausdrücklich klar: Eine Ungleichbehandlung zwischen privaten Fahrzeughalterinnen und -haltern und gewerblichen Zustelldiensten findet nicht statt. Alle Fahrzeuge unterliegen gleichermaßen den Bestimmungen der StVO.

Unterschiede im Vorgehen des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) ergeben sich ausschließlich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und der rechtlich vorgesehenen Möglichkeit, Ermessensspielräume sachgerecht zu nutzen. Die Rechtsanwendung erfolgt einheitlich, transparent und im Rahmen des geltenden Opportunitätsprinzips (§ 47 OWiG). Hinweise auf willkürliche oder ungleiche Behandlung nehmen wir ernst; bislang liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine solche Ungleichbehandlung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister